



**Fall-Nr.:** I/2-2010/18  
**Stelle:** Verwaltungsrekurskommission  
**Rubrik:** Abgaben und öffentliche Dienstpflichten  
**Publikationsdatum:** 02.08.2019  
**Entscheiddatum:** 19.08.2010

### **Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 19.08.2010**

**Art. 12quater SVAG (sGS 711.70), Art. 104 d SVG (SR 741.01), Art. 11 Abs. 1 TGV (SR 741.511), Art. 7 und 11 sowie Anhang 3.6, Ziff. 2.1.1 EnV (SR 730.01). Ein ursprünglich als benzinbetriebenes aber nachträglich auf bivalenten Gasbetrieb umgebautes Fahrzeug kann nur dann vorübergehend von der Steuer befreit werden, wenn der Treibstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach dem Umbau mittels Typengenehmigung ermittelt wurden (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 19. August 2010, I/2-2010/18).**

Präsident Ralph Steppacher, Mitglieder Rudolf Lippuner und Martin Würmli;  
Gerichtsschreiberin Sabrina Häberli

X, Rekurrent,

gegen

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Abteilung Zentrale Dienste, St. Leonhard-  
Strasse 40, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

betreffend

Strassenverkehrssteuer 2010 (Steuerbefreiung)

#### **Sachverhalt:**

A.- X ist Halter des nach einem Umbau mit Erdgas und Benzin betriebenen Personenwagens Ford Focus 2.0i 16V. Dieser wurde am 2. Juli 2007 in Verkehr gesetzt.



## St.Galler Gerichte

B.- Mit Rechnung vom 16. Februar 2010 erhob das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt bei X, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 Strassenverkehrssteuern, unter anderem für das Fahrzeug Ford Focus 2.0i 16V von Fr. 467.--. Die dagegen erhobene Einsprache vom 26. Februar 2010 wies das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit Entscheid vom 9. März 2010 ab.

C.- Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhob X mit Eingabe vom 13. März 2010 Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, welches die Eingabe zuständigkeitshalber an die Verwaltungsrekurskommission überwies. Im Rekurs wird beantragt, die Strassenverkehrssteuern für das Fahrzeug Ford Focus 2.0i 16V sei für die Jahre 2009 und 2010 zu erlassen. Unter Kostenfolge sei der Entscheid der Vorinstanz vom 9. März 2010 aufzuheben. Der falsche Typengenehmigungs-Eintrag sei rückwirkend auf die erste Inverkehrsetzung hin richtig einzutragen.

Mit Vernehmlassung vom 22. April 2010 beantragte die Vorinstanz die Abweisung des Rekurses.

D.- Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit notwendig, in den Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekuserhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 13. März 2010 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. h Ziff. 1, 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist grundsätzlich einzutreten.

Anfechtungsobjekt ist die Veranlagungsverfügung der Vorinstanz bezüglich der Strassenverkehrssteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010. Die Vorinstanz hat die Rechnung für die Strassenverkehrssteuer 2009 am 12. Januar 2010 wiedererwägungsweise aufgehoben. Am 16. Februar 2010 teilte sie dem Rekurrenten mit, für das Jahr 2009 sei die Strassenverkehrssteuer doch geschuldet. Nach erfolgter Einsprache gegen die Veranlagung der Strassenverkehrssteuer 2010 hob die



Vorinstanz die Steuerrechnung für das Jahr 2009 im Einsprache-Entscheid vom 9. März 2010 "kulanterweise" auf. Nicht einzutreten ist deshalb mangels Anfechtungsobjekts auf den gestellten Antrag, das Fahrzeug Ford Focus 2.0i 16V sei für das Jahr 2009 von der Strassenverkehrssteuer zu befreien. Es ist im Folgenden einzig die Veranlagungsverfügung für das Jahr 2010 zu überprüfen.

2.- Im Rekurs ist umstritten, ob für den Personenwagen Ford Focus 2.0i 16V für das Jahr 2010 Strassenverkehrssteuern zu bezahlen sind.

a) Der Kanton St. Gallen erhebt jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben, sGS 711.70, abgekürzt: SVAG). Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter (Art. 4 SVAG). Die Steuer wird nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs berechnet (Art. 10 SVAG). Der allgemeine Steuersatz ist in Art. 11 SVAG geregelt. Art. 12 ff. enthält den Steuersatz für besondere Fahrzeuge. So wird unter anderem die Steuer für emissionsarme Fahrzeuge, Elektrofahrzeuge und gasbetriebene Fahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen (Art. 12<sup>bis</sup>, 12<sup>ter</sup> und 12<sup>quater</sup> SVAG). Art. 11 bis 12<sup>quater</sup> SVAG wurden mit dem VI. Nachtrag zum SVAG eingeführt. In Kraft ist dieser Nachtrag seit dem 1. Januar 2009. Die Steuer wird für gasbetriebene Fahrzeuge im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen, wenn diese einen CO<sub>2</sub>-Ausstoss von nicht mehr als 143 g/km aufweisen. Für Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Inkraftsetzung des Erlasses, also nach dem 1. Januar 2006 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung nach Art. 12<sup>bis</sup>, 12<sup>ter</sup> und 12<sup>quater</sup> SVAG erfüllt haben, wird die Steuer für den Rest der Frist nach diesen Bestimmungen erlassen (Schlussbestimmung des VI. Nachtrags).

b) Der Rekurrent macht geltend, die Vorinstanz habe sein Fahrzeug in der Typengenehmigung fälschlicherweise mit einem CO<sub>2</sub>-Wert von 170 g/km und der Energie-Effizienz-Kategorie C registriert. Richtig wäre ein CO<sub>2</sub>-Wert von 142 g/km und die Energie-Effizienz-Kategorie B. Als Fahrzeughalter habe er zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf die Typengenehmigung nehmen können, selbst wenn er vom falschen Eintrag gewusst hätte.



## St.Galler Gerichte

c) Beim Fahrzeug des Rekurrenten handelt es sich um einen Ford Focus 2.0i 16V, welcher ursprünglich als benzinbetriebenes Fahrzeug produziert, dann aber von einer Ford-Garage zu einem bivalenten Gasfahrzeug umgebaut wurde (vgl. act. 3/3).

aa) Der Hersteller eines neuen Personenwagens muss den Treibstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen mittels Typengenehmigung angeben (vgl. Anhang 3.6, Ziff. 2.1.1 der Energieverordnung, SR 730.01; abgekürzt: EnV). Dabei muss er dem zuständigen Bundesamt zu den neu zugelassenen Personenwagen unter anderem Angaben über CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gramm pro Kilometer und Energieeffizienz-Kategorie machen (Anhang 3.6, Ziff. 5.3 EnV). Das Bundesamt für Strassen stellt dem zuständigen Bundesamt oder der vom Bundesamt beauftragten Stelle dazu die technischen Daten der Typengenehmigung zur Verfügung (Anhang 3.6, Ziff. 5.5 EnV). Diese werden durch eine technische Prüfung der Fahrzeugtypen ermittelt. Zuständig für die Durchführung dieser Prüfung sind nur wenige Prüfstellen, welche im Anhang 2 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511; abgekürzt: TGV) aufgeführt sind. Über die Typengenehmigungen führt das Bundesamt für Strassen ein Fahrzeugtypenregister (TARGA) (vgl. Art. 104d des Strassenverkehrsgesetzes, SR 741.01; abgekürzt: SVG). Darin werden für jeden Fahrzeugtyp die Daten für die Zulassung und Überprüfung der Fahrzeuge aufgeführt (Art. 11 Abs. 1 TGV). Diese Daten werden den für die Fahrzeugzulassung und -prüfung zuständigen Stellen bekannt gegeben und mittels eines Abrufsystems zugänglich gemacht (Art. 11 Abs. 2 TGV).

bb) Die Vorinstanz führt ein Register aller im Kanton St. Gallen zugelassenen Fahrzeuge. Für dieses kantonale Register bezieht sie die technischen Daten aus dem TARGA (vgl. act. 9/2 und 14). Für das Fahrzeug des Rekurrenten wurde vom Hersteller eine Typengenehmigung (Nr. 1FH488) für das Basisfahrzeug, also den Ford Focus 2.0i 16V als Benzinfahrzeug, eingeholt. Dabei ergab sich ein CO<sub>2</sub>-Wert von 170 g/km und die Energieeffizienz-Kategorie D. Diese Daten wurden von der Vorinstanz in ihr Register übernommen. Bei einem Einzelumbau eines benzinbetriebenen in ein bivalent gasbetriebenes Fahrzeug hat der Fahrzeughalter allfällige Änderungen der technischen Daten zu belegen. Der Rekurrent reicht dazu ein Datenblatt ein, welches ihm von der Ford-Garage, die den Umbau durchgeführt hatte, zugestellt wurde (vgl. act. 3/3 und 3/4). Es ist nicht ersichtlich, worauf die Garage die im Datenblatt aufgeführten Werte



stützt. Diese wurden jedenfalls nicht von einer vom Bund für die Durchführung der technischen Prüfung für zuständig erklärten Prüfstelle (vgl. Art. 17 und Anhang 2 TGV) ermittelt. Nur eine technische Prüfung durch eine dieser Prüfstellen führt aber zum Erlass einer Typengenehmigung und damit zu durch die Zulassungsstellen verwendbaren technischen Daten.

cc) Die Vorinstanz hat damit zu Recht auf die in der Typengenehmigung des Basisfahrzeugs enthaltenen technischen Daten abgestellt. Der CO<sub>2</sub>-Emissionswert wird darin mit 170 g/km aufgeführt. Dieser Wert entspricht vielleicht nicht dem faktischen CO<sub>2</sub>-Ausstoss nach dem Umbau zum bivalenten Gasfahrzeug. Für den Gasbetrieb besteht aber für den Fahrzeugtyp des Rekurrenten, also für den Ford Focus 2.0i 16V, keine Typengenehmigung. Will der Rekurrent also die für sein Fahrzeug erfassten technischen Daten anpassen lassen, hat er die tatsächlichen Werte mittels einer neu zu erstellenden Typengenehmigung nachzuweisen. Dazu müsste er sein Fahrzeug durch eine in Anhang 2 TGV aufgeführte Prüfstelle prüfen lassen. Die dabei entstehenden Kosten würden allerdings die für das Jahr 2010 geschuldeten Strassenverkehrssteuern um ein Vielfaches übersteigen.

d) Zusammenfassend ergibt sich, dass für das Fahrzeug des Rekurrenten für das Jahr 2010 kein Steuererlass gewährt werden kann. Der Rekurs ist damit, soweit auf ihn einzutreten ist, abzuweisen.

3.- Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekurrentin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 500.-- ist angemessen (vgl. Art. 13 Ziff. 522 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist zu verrechnen.

### **Entscheid:**

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit auf ihn eingetreten wird.
2. Der Rekurrent bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 500.-- unter Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 500.--.